

Vorlage Nr. I/250/2018
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Stellvertretender Stadtwahlleiter für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Bremerhaven sowie stellvertretender Wahlleiter für die Wahlen zum Rat der ausländischen Mitbürger/innen für die Stadt Bremerhaven (RaM)

A Problem

Für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat der Magistrat einen stellvertretenden Stadtwahlleiter auf unbestimmte Zeit zu ernennen. Nach § 68 der Bremischen Landeswahlordnung kann nur der stellvertretende Wahlbereichsleiter für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft im Wahlbereich Bremerhaven als stellvertretender Stadtwahlleiter ernannt werden.

Für durchzuführende Bürgerentscheide in der Stadt Bremerhaven wird gemäß § 8 des Ortsgesetzes über Bürgerbeteiligung der stellvertretende Stadtwahlleiter vom Magistrat der Stadt Bremerhaven auf unbestimmte Zeit ernannt.

Gemäß § 4 der Wahlordnung für den RaM ernennt der Magistrat der Stadt Bremerhaven den stellvertretenden Wahlleiter auf unbestimmte Zeit. Als stellvertretender Wahlleiter kann nur der stellvertretende Stadtwahlleiter für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven ernannt werden.

Der bisherige stellvertretende Stadtwahlleiter Horst Keipke ist zum 01.03.2018 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, so dass diese Funktion neu zu besetzen ist.

B Lösung

Der Oberamtsrat Thomas Herbrig wird auf unbestimmte Zeit zum stellvertretenden Stadtwahlleiter für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und für die Durchführung von Bürgerentscheiden sowie zum stellvertretenden Wahlleiter für die Wahlen zum Rat der ausländischen Mitbürger/innen für die Stadt Bremerhaven ernannt.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürger/innen, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bzw. in der Nordsee-Zeitung und durch öffentlichen Aushang. Gegen eine Veröffentlichung nach dem BremIFG bestehen keine Bedenken.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat ernennt den Oberamtsrat Thomas Herbrig auf unbestimmte Zeit zum stellvertretenden Stadtwahlleiter für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und für die Durchführung von Bürgerentscheiden sowie zum stellvertretenden Wahlleiter für die Wahlen zum Rat der ausländischen Mitbürger/innen für die Stadt Bremerhaven.

Grantz
Oberbürgermeister